

# Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2018 und 2019

## § 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:</b>	<b><u>2018</u></b>	<b><u>2019</u></b>
der Erträge auf	1.347.182.736 €	1.394.091.405 €
der Aufwendungen auf	1.354.029.422 €	1.373.926.183 €

### **im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag**

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.318.456.590 €	1.368.146.399 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.303.385.919 €	1.322.934.542 €
der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	118.555.783 €	114.011.974 €
der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	126.115.833 €	132.208.874 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

<b>im rentierlichen Bereich auf:</b>	<b><u>2018</u></b>	<b><u>2019</u></b>
für an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen	6.900.000 €	6.000.000 €
für an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen	2.300.000 €	2.000.000 €
für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	1.250.000 €	500.000 €
für den Rettungsdienst	4.900.000 €	1.315.000 €

### **im unrentierlichen Bereich auf:**

für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	4.405.000 €	6.480.000 €
für die übrigen Bereiche	8.972.203 €	11.637.774 €
für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“	12.300.000 €	12.300.000 €

**insgesamt auf: 41.027.203 € 40.232.774 €**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<b><u>2018</u></b>	<b><u>2019</u></b>
9.415.000 €	6.070.000 €

#### § 4

Der Haushaltsplan schließt ab in	<b><u>2018</u></b>	<b><u>2019</u></b>
mit einem Defizit in Höhe von	6.846.686 €	
bzw. einem Überschuss in Höhe von		20.165.222 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

	<b><u>2018</u></b>	<b><u>2019</u></b>
	1.550.000.000 €	1.550.000.000 €

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	<b><u>2018</u></b>	<b><u>2019</u></b>
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A auf:	240 v.H.	240 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	620 v.H.	620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf:	490 v.H.	490 v.H.

#### § 7

Gemäß der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2017 kann der dauerhafte Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht werden; dies ist auch mit der Verabschiedung der 7. HSP-Fortschreibung für das Jahr 2018 sowie der Haushaltsplanung 2018/2019 unter gesonderter Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2018 sicherzustellen.

Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2018/2019 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.

#### § 8

Wertgrenzen gemäß §4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß §14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten ab 100.000 €
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten ab 250.000 €

#### § 9

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.